



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 3

15. Mai 2017

---

## 13. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009

Vom 15. Mai 2017

*Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 10. Mai 2017 die nachfolgende 13. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen. Der Rektor hat am 15. Mai 2017 seine Zustimmung erteilt.*

### **Artikel 1** 13. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der Zwölften Änderungsordnung vom 15. Juli 2016

1. In Teil II „Studiengangsspezifische Bestimmungen“ werden nach § 113 die folgenden neuen Regelungen für den Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* [ab WS 2017/2018] eingefügt:

#### „22. Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* [ab WS 2017/2018]

#### **§ 114 Ziele des Studiums**

- (1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang (mit anwendungsbezogenen Anteilen) *Psychologie des Lernens und Lehrens* soll Kompetenzen vermitteln, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, Lehr-Lernarrangements theoriegeleitet und evidenzbasiert zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und eigene Forschungsarbeiten in diesem Feld durchzuführen. Daher sollen im Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:

- 1. Fachliche Kompetenzen.** Die Studierenden ...
  1. verfügen über vertieftes Wissen über die kognitions- und motivationspsychologischen Grundlagen von Lehr-Lernprozessen;
  2. kennen die zentralen aktuellen, nationalen und internationalen Forschungsansätze und -befunde zur Lehr-Lernforschung und können sich kritisch dazu positionieren;
  3. können wissenschaftliche Texte (auch in englischer Sprache) rezipieren und diskutieren;
  4. können systematische Forschungsreviews nach fachlichen und methodischen Kriterien erstellen;
  5. kennen zentrale Konzepte, Instrumente und Methoden der Diagnostik von Voraussetzungen, Bedingungen und Resultaten von Lehr-Lernprozessen und können deren Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten methodologisch reflektieren;
  6. kennen Modelle und Wirkprozesse mediengestützter Lehr- und Lernumgebungen und können diese mit ausgewählten medienwissenschaftlichen Ansätzen in Verbindung bringen;
  7. kennen organisationspsychologische Aspekte von Lehr-Lernprozessen in betrieblichen Kontexten und Kriterien ihrer bedarfsgerechten Implementierung.
- 2. Fachpraktische Kompetenzen.** Die Studierenden ...
  1. können theoriegeleitet Lehr-Lernarrangements entwickeln und implementieren;
  2. können Lehr-Lernprozesse durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützen;
  3. können diagnostische Verfahren einsetzen, die Ergebnisse interpretieren sowie vorliegende diagnostische Verfahren nach fachlichen Kriterien beurteilen und adaptieren;
  4. können neue diagnostische Verfahren nach fachlichen Kriterien entwickeln;
  5. können den Bedarf an Lehr-Lernarrangements in Institutionen oder bei Individuen feststellen;
  6. können Lehr-Lernarrangements an die institutionellen bzw. organisatorischen Rahmenbedingungen anpassen;
  7. können Werkzeuge zum Informations- und Dokumentenmanagement einsetzen.
- 3. Forschungsmethodische Kompetenzen.** Die Studierenden ...
  1. verfügen über vertiefte Kenntnisse in den Konzepten, Methoden, Versuchsplänen und statistischen Verfahren empirischer Lehr-Lernforschung;
  2. können den gesamten Forschungsprozess (wissenschaftliche Recherche, Formulierung einer Fragestellung, Versuchsplanung, Datenerhebung und -auswertung sowie Interpretation) selbstständig umsetzen;
  3. kennen forschungsmethodische Kriterien zur Bewertung vorliegender Forschungsarbeiten und Versuchspläne und können Forschungsarbeiten nach diesen Kriterien bewerten;
  4. kennen Schritte und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung und können diese Schritte bei der Evaluation und Qualitätssicherung von Lehr-Lernarrangements selbstständig umsetzen und auf vorliegende Kontexte anpassen.
- 4. Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Studierenden ...
  1. können hinsichtlich der eigenen Projekte die nötigen projektbezogenen Prozessschritte planen, reflektieren und optimieren;
  2. können den eigenen Fort- und Weiterbildungsbedarf analysieren und die eigene professionelle Entwicklung zielführend gestalten;
  3. können Konzepte und Befunde der Lehr-Lernforschung bzw. Evaluationsforschung adressatengerecht kommunizieren und mediengestützt präsentieren;
  4. können Zielgruppen inhaltlich konzeptuell und/oder prozessbezogen beraten;
  5. können Arbeitsprozesse in inter- und multidisziplinär zusammengesetzten Gruppen konstruktiv und effektiv gestalten;
  6. können professionelle Beziehungen sachbezogen und sozial kompetent gestalten und weiterentwickeln.

- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der Psychologie des Lernens und Lehrens und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* innerhalb der in § 116 Abs. 5 aufgeführten Studienbereiche und in 9 Modulen (vgl. Anlage 2.30). Diese Module enthalten curricular integrierte, an den berufsfeldspezifischen Prozessen der Lehr-Lernforschung orientierte Studienelemente. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **§ 115 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens, in der Aus-, Fort-, und Weiterbildung, in der Gestaltung von Lernumgebungen oder in der Diagnostik erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 für die in Anlage 3.3.4 dafür aufgeführten einschlägigen Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Institution geleistet worden sein, an der während der Dauer der beruflichen Tätigkeit Unterricht, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten oder Lernumgebungen entwickelt wurden (z. B. schulische Institution, Bildungsinstitution, betriebliche Institution). Die berufliche Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden (Lehr- bzw. Unterrichtsstunden bzw. Arbeitsstunden für die Entwicklung von Lernumgebungen) pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer abgeschlossenen außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung zur bzw. zum psychologisch-technischen Assistentin bzw. Assistenten erworben worden sind, können nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 7 auf das in Anlage 3.3.4 dafür aufgeführte einschlägige Modul angerechnet werden.
- (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (5) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 von den in Anlage 3.4.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 11 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 von den in Anlage 3.4.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 3 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.

### **§ 116 Aufbau und Organisation des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Psychologie des Lernens und Lehrens* ergibt sich aus Anlage 1.30.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche:  
1. Studienbereich: Forschungsmethodische Aspekte der Psychologie des Lernens und Lehrens;

2. Studienbereich: Kognitive, motivationale und instruktionale Aspekte der Psychologie des Lernens und Lehrens;
  3. Studienbereich: Berufsfeldbezogene Praxis des Lernens und Lehrens;
  4. Studienbereich: Abschlussprüfung.
- (5) Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Studiums ist an den Ergebnissen der Lehr-Lernpsychologie orientiert. Im Studium werden berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, die Modellcharakter für die späteren Tätigkeiten haben. Theoretische und methodische Kenntnisse werden in handlungsorientierten Projekten miteinander verknüpft. Die Studierenden werden bei den Prozessen systematisch angeleitet und begleitet. Durch die Kooperation mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen sollen schon während des Studiums berufliche Netzwerke geknüpft werden.
- (6) Im Vordergrund stehen im ersten Semester eine vertiefte Auseinandersetzung mit kognitionspsychologischen Aspekten des Lernens sowie der Erwerb eines auf Masterniveau befindlichen Fundaments in empirischen Forschungsmethoden bzw. Statistik und wissenschaftlichem Arbeiten.
- (7) Im zweiten Semester werden die kognitionspsychologischen Kompetenzen um motivational-affektive Aspekte des Lernens und Lehrens erweitert, weiter vertieft und handlungsbezogen in Form der Entwicklung einer Lernumgebung auf berufliche Kontexte bezogen. Auch die forschungsmethodischen Aspekte (v. a. Statistik) werden weiter vertieft und bei einem eigenen Forschungsprojekt handlungsbezogen umgesetzt. Außerdem werden spezielle methodische Aspekte, die für die Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung relevant sind, behandelt und inhaltlich in Form der Erprobung solcher diagnostischer Verfahren eingeübt, die auf Lehr-Lernprozesse bezogen sind.
- (8) Das dritte Semester ist durch eine weitere Kontextualisierung der bisher erworbenen Kompetenzen gekennzeichnet, indem die Studierenden ihre Kompetenzen um organisationspsychologische Aspekte von Lehr-Lernprozessen erweitern und auf spezielle mediengestützte Lehr-Lernarrangements in Organisationen fokussieren. Die Studierenden absolvieren ein Praktikum in einer Forschungs- oder Bildungsinstitution, welches durch eine vorbereitende, begleitende und nachbereitende wissenschaftliche Begleitung unterstützt wird. Es erfolgt eine Integration und Anwendung der bis dahin erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen im Berufsfeld. Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.
- (9) Im vierten Semester wird im Rahmen der Masterarbeit eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Betreuung bearbeitet. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der (schriftlichen) Dokumentation und (mündlichen) Präsentation eigener Forschungsergebnisse.

## § 117 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 45 Minuten und beinhaltet die Präsentation der Masterarbeit, deren kritische Reflexion und Einordnung in den fachspezifischen Kontext.

## § 118 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteilen gewichtet, die Note des Moduls *Berufspraktische Studien* mit der Hälfte des zugewiesenen ECTS-Punkteanteils;
  2. der Note für die Masterarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.

- An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 65%, Nr. 2 einen Anteil von 25%, Nr. 3 einen Anteil von 10%.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*).“
2. Der bisherige § 114 wird zu § 119.
3. In Anlage 1 wird nach Anlage 1.29 die folgende neue Anlage 1.30 eingefügt (siehe nächste Seite):

**„Anlage 1.30 Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens***  
 [ab WS 2017/2018]

Sem.	Module		
1. (WS)	Kognitives Lernen	Wissenschaftliches Informationsmanagement	Konzepte und Methoden empirischer Forschung
2. (SoSe)	Entwicklung von Lernumgebungen		Diagnostik, Evaluation u. Qualitätssicherung Vertiefung und Anwendung empirischer Forschungsmethoden
3. (WS)	Lernen und Lehren in Organisationen	Berufspraktische Studien	
4. (SoSe)	Masterprüfung		

Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Modul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zellen entsprechen Modulen mit einem Umfang von 9, 15, 24 oder 30 ECTS-Punkten
- Studienbereiche
  - 1 = Forschungsmethodische Aspekte der Psychologie des Lernens und Lehrens
  - 2 = Kognitive, motivationale und instruktionale Aspekte des Lernens und Lehrens
  - 3 = Berufsfeldbezogene Praxis des Lernens und Lehrens
  - 4 = Abschlussprüfung“

4. In Anlage 2 wird nach Anlage 2.29 die folgende neue Anlage 2.30 eingefügt (siehe nächste Seiten).

**„Anlage 2.30 Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* [ab WS 2017/2018]**

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
1. WS	M1.1 Kognitives Lernen	6	2	1.1.1 Wissenserwerb, Wissensrepräsentation, Wissensverarbeitung	S	2	30	30	Klausur (benotet)		
			4	1.1.2 Lernen und Gedächtnis	S	2	30	90			
	M1.2 Wissenschaftliches Informationsmanagement	9	5	1.2.1 Rezeption, Bewertung und Kommunikation wissenschaftlicher Informationen	S	2	30	120	Portfolio (benotet)		
			4	1.2.2 Methoden und Werkzeuge des Informationsmanagements	S	2	30	90			
	M1.3 Konzepte und Methoden empirischer Forschung	15	1	1.3.1 Studieneingangsphase	S	1	15	15	Fallaufgaben (benotet)		
			3	1.3.2 Kernkonzepte empirischer Forschung	S	2	30	60			
			6	1.3.3 Anwendung von Kernkonzepten empirischer Forschung	PS	2	30	150			
			5	1.3.4 Empirische Forschungsmethoden und Statistik	S	2	30	120			
	Σ	insgesamt 3 Module	30		8 zu belegende Veranstaltungen			15	225	675	3 Prüfungen
								900			

**Legende:**

ECTS-P = ECTS-Punkte;

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; PS = Projektseminar; P = Praktikum; Coll = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	M2.4 Entwicklung von Lernumgebungen	15	3	2.4.1 Instruktion und Konstruktion in Lernumgebungen	S	2	30	60	Gestaltung einer Lernum- gebung und Projektbericht (benotet)
			3	2.4.2 Motivational-affektive Aspekte des Lernens und Lehrens	S	2	30	60	
			3	2.4.3 Kognitive Modelle mediengestützten Lernens	S	2	30	60	
			6	2.4.4 Gestaltung von Lernumgebungen	PS	2	30	150	
	M2.5 Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung	6	2	2.5.1 Modelle der Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung	V	2	30	30	Hausarbeit (benotet)
			4	2.5.2 Verfahren der Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung	S	2	30	90	
	M2.6 Vertiefung und Anwen- dung empirischer Forschungsmethoden	9	4	2.6.1 Vertiefung Empirische Forschungsmethoden und weiter- führende Statistik	S	2	30	90	Klausur (benotet)
			5	2.6.2 Durchführung eines Forschungsprojektes	PS	2	30	120	
Σ	insgesamt 3 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS*	M3.7 Lernen und Lehren in Organisationen	6	3	3.7.1 Lernende Organisationen – Arbeits- und Organisationspsychologie	S	2	30	60	Portfolio (benotet)	
			3	3.7.2 Komplexe Arrangements mediengestützten Lernens in Organisationen	S	2	30	60		
	M3.8 Berufspraktische Studien	24	20	3.8.1 Berufspraxis im Bereich Forschung oder Aus-, Fort- und Weiterbildung	P	-	-	600	Praktikumsbericht und Präsentation (benotet)	
			4	3.8.2 Wissenschaftliche Begleitung der Berufspraxis	S	4	60	60		
Σ	insgesamt 2 Module	30		3 zu belegende Veranstaltungen und Praktikum			8	120	780	2 Prüfungen
							900			

\* Das in diesem Semester vorgesehene Praktikum kann auch im Ausland erbracht werden. Durch die Begleitung des Praktikums über Telekommunikation und das Anbieten von Blockveranstaltungen wird ein Auslandsfenster von einem Semester für die Studierenden eröffnet.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4.9 Masterprüfung	30	24	4.9.1 Masterarbeit	Apr	-	-	720	-
			4	4.9.2 Dokumentation und Präsentation eigener Forschungsergebnisse	Coll	2	30	90	
			2	4.9.3 Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,75	59,25	
Σ	insgesamt 1 Modul	30	1 zu belegende Veranstaltung, Masterarbeit, mdl. Abschlussprüfung			2	30,75	869,25	-
							900		
Sem. Σ 1-4	insgesamt 9 Module	120	20 zu belegende Veranstaltungen, 1 Praktikum, Masterarbeit, mdl. Abschlussprüfung			41	615,75	2.984,25	8 Prüfungen
							3.600"		

5. In Anlage 3 wird nach Anlage 3.3 die folgende neue Anlage 3.4 eingefügt:

## **„Anlage 3.4 Anrechnung beim Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens***

### **Anlage 3.4.1 Module des Masterstudiengangs *Psychologie des Lernens und Lehrens*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2017/2018) des 4-semesterigen Masterstudiengangs *Psychologie des Lernens und Lehrens* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 14 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Praktika) oder Teile davon (im Falle von § 115 Abs. 3: Praktikum 3.8.1 *Berufspraxis im Bereich Forschung oder Aus-, Fort- und Weiterbildung* in Modul M3.8) beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

#### **2. Semester**

- Modul M2.4 *Entwicklung von Lernumgebungen*, Lehrveranstaltung 2.4.4 *Gestaltung von Lernumgebungen* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M2.5 *Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung*, Lehrveranstaltung 2.5.2 *Verfahren der Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung* (3 ECTS-Punkte).

#### **3. Semester**

- Modul M3.8 *Berufspraktische Studien*, davon max. 4 Wochen (5 ECTS-Punkte) des Praktikums 3.8.1 *Berufspraxis im Bereich Forschung oder Aus-, Fort- und Weiterbildung*.

6. In Anlage 2.26 mit der Modultabelle für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* wird im zweiten Semester bei der Lehrveranstaltung *Researching the potential of stories / short literary texts integrating teaching resources, subject matter and classroom management in heterogeneous early EFL contexts (face-to-face meeting)* die Angabe der ECTS-Punkte von „3“ auf „4“ Punkte korrigiert.

7. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2017 in Kraft.

Freiburg, den 15. Mai 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg